

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2022)

zum Thema:

Transparenz zur Straßenreinigung in den Privatstraßen am Malchower Weg herstellen

und **Antwort** vom 05. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12395
vom 27. Juni 2022

über Transparenz zur Straßenreinigung in den Privatstraßen am Malchower Weg herstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Nach welchen Kriterien wurden die Privatstraßen am Malchower Weg in Hohenschönhausen als Straßen eingruppiert, die ab dem 1. Juli 2022 durch die BSR gereinigt werden sollen?

Antwort zu 1:

Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden öffentlichen Straßen werden nach § 2 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführt. In das Straßenreinigungsverzeichnis A werden dabei die ausgebauten Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage und in das Straßenreinigungsverzeichnis C die nicht oder nicht genügend ausgebauten Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage aufgenommen.

Bei den Straßen mit der Benennung Privatstraßen handelt es sich um öffentliche und ausgebaute Straßen, die daher dem Straßenreinigungsverzeichnis A zugeordnet werden mussten.

Frage 2:

Wie wurden im Vorfeld die Bürger an der Entscheidung beteiligt und in welcher Form informiert?

Antwort zu 2:

Eine Einbeziehung von Anwohnerinnen und Anwohnern erfolgte nicht. Es wurden aber der Gesamtverband Haus & Grund, der Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V. (VDGN) und die Industrie- und Handelskammer (IHK) beteiligt. Diese haben vorab die entsprechenden Straßenreinigungsverzeichnisse zur Prüfung und Stellungnahme erhalten.

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) haben Anfang Juni 2022 Informationsschreiben an die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner versendet, damit diese sich auf Veränderungen einstellen können und im Vorfeld wissen, warum sie anschließend einen Gebührenbescheid von den BSR erhalten.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten hatten die Bürger, vor Ort Argumente dafür und dagegen einzubringen?

Antwort zu 3:

Eine Einbeziehung der betroffenen Anliegerinnen/Anlieger und Hinterliegerinnen/Hinterlieger ist aufgrund des transparenten Verfahrens, der eindeutigen Rechtslage sowie der hohen Zahl von Eingruppierungsfällen nicht möglich und zielführend.

Frage 4:

Welche Gründe waren jetzt ausschlaggebend, die Straßen ab dem 1. Juli 2022 reinigen zu lassen?

Antwort zu 4:

Die Straßenreinigungsverzeichnisse sind durch die 24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen geändert worden. Diese Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBL Nr. 31 v. 21.6.2022 S. 197) veröffentlicht worden und tritt am 01.07.2022 in Kraft. Das ist der Grund, warum die Straßen ab diesem Datum nunmehr von den BSR gereinigt werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) erfolgen die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse, die Einteilung in Reinigungsklassen und die Festlegung eines Reinigungssturnus und die mindestens durchzuführende Anzahl von Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt durch Rechtsverordnung des für den Umweltschutz zuständigen Mitglieds des Senats im Einvernehmen mit den für die Betriebe und für Finanzen zuständigen Mitgliedern des Senats. Die Straßenreinigungsverzeichnisse sind regelmäßig, längstens im Abstand von je zwei Jahren, zu ergänzen. Im Rahmen der ordnungsmäßigen Straßenreinigung werden die öffentlichen und in der Baulast Berlins liegenden Straßen und Plätze vom Straßenkehrrecht gereinigt.

Frage 5:

Welche monatlichen Kosten kommen damit auf die Eigentümer vor Ort zu?

Antwort zu 5:

Die Gebühren werden aus den Gebührensätzen und den jeweiligen Grundstücksflächen nach Quadratmetern ermittelt.

Der Gebührensatz für die Reinigungsklasse 4 beträgt 0,0381 pro Quartal und m².

Frage 6:

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Anwohner, Beschwerde bzw. Widerspruch gegen diese Entscheidung einreichen zu können

Antwort zu 6:

Ein Widerspruch oder Einspruch im engeren rechtlichen Sinne gegen die Eingruppierung einer Straße in die Straßenreinigungsverzeichnisse ist nicht möglich, weil es sich bei den Eingruppierungen um eine Rechtsverordnung und nicht um Verwaltungsakte handelt. Es besteht aber die Möglichkeit eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Berlin einzureichen.

Berlin, den 05.07.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz